



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMLFUWUW. UV/GSt/CS/Hu Christoph Streissler DW 2168 DW 2105 07.04.2014
1.3.3/0018-
V/4/2014

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz und Bundesgesetz, mit dem das Umweltkontrollgesetz geändert wird (UFG/UKG Novelle 2014)

Der vorliegende Entwurf wird im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2014 übermittelt. Daher gibt die Bundesarbeitskammer (BAK) zunächst auch hier ihre Einschätzungen zur Gesamtheit der Budgetbegleitgesetze wieder und geht danach auf den gegenständlichen Entwurf im Besonderen ein.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten uns für die Übermittlung der Budgetbegleitgesetze bedanken. Die aktuelle Arbeitsmarkt-, Konjunktur- und Budgetsituation sowie die aus BAK-Sicht teilweise unbefriedigende Umsetzung des Regierungsprogramms macht für uns notwendig, Ihnen - neben den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Materiengesetzen - unsere Einschätzung zu zentralen wirtschaftspolitischen Versäumnissen zu übermitteln.

Gleich vorweg möchten wir festhalten, dass die Reform der **Grunderwerbsteuer** eine verpasste Chance auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit darstellt. So halten die Zielbestimmungen des Gesetzes fest, dass die Einnahmen aus dieser Steuer nicht steigen dürfen. Demgegenüber steigt das Lohnsteueraufkommen ständig – in den vergangen 15 Jahren um rund 75% – und trägt damit maßgeblich zur Finanzierung der budgetären Belastungen etwa einer Hypo Alpe Adria bei. Gerade die Grunderwerbsteuer hätte es aber ermöglicht, den Staatshaushalt verteilungsgerecht zu entlasten. Und zwar durch eine Reform der Einheitswerte, die zu mehr Einnahmen vor allem für die Gemeinden geführt hätte. Mit der jetzt getroffenen Regelung wird diese Chance nicht nur verpasst, sondern es werden auch bestehende Ungerechtigkeiten – wie die unsachliche Differenzierung zwischen Käufen und Erbschaften/Schenkungen bei der Steuerhöhe, sowie regionale Unterschiede – einzementiert.

Die getroffene Regelung ist mit höchster Wahrscheinlichkeit überdies weiterhin verfassungswidrig. Demgegenüber sieht die BAK es an der Zeit, endlich ein modernes, einheitliches und gerechtes Grundstücksbewertungssystem einzuführen, das die fachlich richtige Grundlage für eine allfällige Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder einer Vermögenssteuer darstellt. All dies würde endlich mehr Gerechtigkeit ins Steuersystem bringen. Darüber hinaus werden Begünstigtenkreise - wie die an sich schon steuerlich besonders privilegierte Landwirtschaft - weiter ausgebaut.

Aus Sicht der BAK ist es bei immer noch unterdurchschnittlichem Wachstum und steigender Arbeitslosigkeit dringend notwendig, Investitionen in Zukunftsbereiche – wie insbesondere der flächendeckende Ausbau von Breitband – und in beschäftigungsintensive Infrastruktur zu tätigen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es mehr Spielräume gibt, als in der öffentlichen Diskussion vermittelt wird. Die selbstauferlegten Einschränkungen in der Budgetpolitik und die Kosten für die Bankenrettung verringern die Möglichkeiten für eine aktive Sozial- und Wirtschaftspolitik. Das abgelaufene Jahr 2013 mit einem Defizit von 1,5% statt 2,3% zeigt eindrucksvoll, dass die Schätzungen der ExpertInnen bezüglich des „Budgetlochs“ übertrieben und die Rufe nach neuen großen Sparpaketen voreilig waren.

Statt eines solchen Sparpakets oder großzügiger Steuergeschenke an einige Wenige wären Zukunftsinvestitionen das Gebot der Stunde. Angesichts der Wohnungsnot – vor allem in den Ballungsräumen – ist es unerlässlich, in den nächsten Jahren Investitionen insbesondere beim **sozialen Wohnbau** zu forcieren. Daher fordert die BAK, dass die Mittel aus dem Konjunkturpaket vom Juni 2013 unverzüglich genutzt werden sollen, um zusätzliche Wohnungen zur Verfügung zu stellen und nicht – wie den Medien zu entnehmen – gestrichen werden. Seit 2005 steigen die privaten Mieten doppelt so stark wie die Einkommen. Investitionen in sozialen Wohnbau würden daher die Haushalte massiv entlasten und neue Beschäftigung schaffen. Es ist daher ökonomisch sinnvoll, sich auf europäischer Ebene dafür stark zu machen, dass Investitionen bei der Defizitberechnung nicht anderen Ausgaben gleichgesetzt werden („golden rule“). Dies vermindert den Anreiz Einsparungen bei Investitionen vorzunehmen. Die BAK geht weiter davon aus, dass die aus dem BMVIT zugesagte Milliarde für den Breitbandausbau – als eine der wenigen bereits akkordierten Konjunkturmaßnahmen – auch tatsächlich umgesetzt wird. Wird bei den Investitionen gespart, werden Probleme in die Zukunft verschoben, dem Standort geschadet und die Chancen unserer Kinder gemindert.

Abschließend sei noch auf einen fehlenden Umsetzungspunkt des Koalitionsübereinkommens hingewiesen, der aus BAK-Sicht völlig unverständlich ist: Die Zweckwidmung von Bußgeldern aus Kartellverfahren für den Konsumentenschutz. In anderen Bereichen wird das Koalitionsübereinkommen trotz der angespannten Budgetsituation auf Punkt und Beistrich umgesetzt, wie etwa beim „Handwerkerbonus“ oder bei der Ländlichen Entwicklung, wo es eine höhere nationale Kofinanzierung als notwendig sowie zusätzlichen Mittel in der Höhe von 500 Mio Euro geben wird. Aufgrund der Sonderwünsche einiger Gruppen wurden überdies sogar Vereinbarungen des Koalitionsübereinkommens kostenintensiv und sachlich nicht gerechtfertigt abgeschwächt, wie bei der GmbH-Reform, dem Gewinnfreibetrag oder der nunmehr im Grunderwerbsteuergesetzesentwurf eingeführten Begünstigung von Land-

wirtschaftlichen Grundstücken. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Regierungsvereinbarung zum **VKI** um eine vergleichsweise kostengünstige Maßnahme, die dafür aber einer breiten Bevölkerungsgruppe – nämlich allen Konsumentinnen und Konsumenten – zugute kommen soll.

Durch eine Zweckwidmung von Geldbußen aus Kartellverstößen müssten auch keine Leistungen des Justizressorts gekürzt werden. Das BMJ finanziert sein Budget von rund 1,3 Mrd Euro zu rund 80% aus Einnahmen über Gebühren und Strafen. Die Geldbußen machen von diesen Einnahmen einen geringen Teil (2013 knapp 3%) aus. Weiters zeigt sich, dass das BMJ seit Jahren Rücklagen aufbaut, Ende 2013 beliefen sich diese laut BMJ auf rund 158 Mio Euro. Es besteht also keine akute Mittelknappheit im Justizbereich! Zur Umsetzung des Regierungsprogramms ist vom BMJ eine Änderung des § 32 KartG vorzunehmen, wie es sie auch in anderen Materiengesetzen gibt, die eine Zweckwidmung für Strafen vorsehen (zB in der Gewerbeordnung). Der Höhe nach wird eine Zweckwidmung im Ausmaß von 30% der jährlichen Geldbußen mit einer Deckelung von 4 Mio Euro gefordert.

Die BAK erwartet, dass diese im Regierungsübereinkommen vereinbarte Maßnahme für den Konsumentenschutz seitens der Regierung im Rahmen der Budgetbegleitgesetze umgesetzt wird.

Zum vorliegenden Entwurf

Die BAK hat grundsätzlich Verständnis dafür, dass Gesetze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verabschiedung des Budgets stehen, unter Umständen unter besonderem zeitlichen Druck zu erlassen sind und daher nur einer extrem kurzen Begutachtung zugeführt werden können. Bei beiden der zwei gegenständlichen Novellen besteht jedoch keineswegs dieser unmittelbare Zusammenhang mit der Verabschiedung des Budgets.

Beim Umweltkontrollgesetz soll eine Änderung im Bereich der Zuständigkeiten des Umweltbundesamtes vorgenommen werden, um zukünftig sicherstellen zu können, dass die IT-Mitarbeiter des Bundesamtes IT-Dienstleistungen im Medizinischen Zulassungsbereich durchführen können. Dies kommt vor allem auch dem Gesundheitsministerium zu Gute. Ein zeitlicher Druck für diese Änderung oder ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Verabschiedung des Budgets besteht nicht.

Beim Umweltförderungsgesetz erfolgt eine Änderung, damit die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) Projekte der internationalen Klimafinanzierung abwickeln kann. Auch hier gibt es keinen zeitlichen Druck oder einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verabschiedung des Budgets.

Aus diesen Gründen spricht sich die BAK mit Nachdruck dagegen aus, dass die Begutachtungsfrist der Novelle des UFG und der Novellen des UKG nur wenige Tage beträgt.

1. Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG)

Österreich hat sich gemeinsam mit den anderen entwickelten Staaten im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen dazu verpflichtet, finanzielle Beiträge zur signifikanten Verringerung der Emissionen in den Entwicklungsländern zu leisten. Mit der gegenständlichen Novelle soll ein weiterer Bereich der Umweltförderung geschaffen werden, namentlich die Vergabe von Mitteln im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung. Die Vergabe dieser Mittel wurde bisher durch das BMLFUW abgewickelt. In Zukunft soll die Abwicklung über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) erfolgen. Zu diesem Zweck soll ein neuer Abschnitt des UFG geschaffen werden, in dem diese Abwicklung geregelt ist.

Aus Sicht der BAK spricht nichts gegen die Betrauung der KPC, die ua im Rahmen des JI-CDM-Programms auch Erfahrung mit der Abwicklung internationaler Klimaschutzprojekte hat. Die BAK spricht sich jedoch mit Nachdruck dagegen aus, dass die Vergabe der Mittel ohne Befassung einer beratenden Kommission erfolgen soll. Dies wäre ein Novum im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes, da in allen anderen Förderungsbereichen der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von einer Kommission beraten wird, eine Vorgangsweise, die in den Bereichen Umweltförderung, Altlastensanierung, Siedlungswasserwirtschaft und JI-CDM-Projekten zu einer breit akzeptierten Förderungspraxis geführt hat.

Daher schlägt die BAK vor, die Novelle so abzuändern, dass die JI-CDM-Kommission auch in Angelegenheiten der internationalen Klimafinanzierung mit der Beratung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut wird.

2. Novelle des Umweltkontrollgesetzes (UKG)

Mit der Novelle wird klargestellt, dass die Umweltbundesamt GmbH ihre Leistungen nicht nur zur Unterstützung der Vollziehung der Umweltpolitik des Bundes, sondern generell zur Unterstützung der Vollziehung des Bundes erbringen darf. Inhaltlich besteht gegen die vorgeschlagene Änderung aus Sicht der BAK kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.